

PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG VON WR-ARBEITSGRUPPEN

Vermeidung von Befangenheiten

Auszug aus dem Leitfaden der Institutionellen Evaluation wissenschaftlicher Einrichtungen der Abteilung Evaluation | ¹

Bei der personellen Zusammensetzung der Arbeitsgruppen des Wissenschaftsrats wird darauf geachtet, dass keine/r der Gutachterinnen und Gutachter zu der zu evaluierenden Einrichtung in einem Verhältnis steht, das Befangenheit indizieren könnte. Hierzu gehören (rückwirkend bis zu fünf Jahren) vor allem frühere Mitgliedschaft in der betreffenden Einrichtung, Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Einrichtung, Beteiligung an Bewerbungs-/Berufungsverfahren; außerdem (ohne zeitliche Befristung) das Vorliegen einer Lehrer/innen-Schüler/innen-Beziehung, enge verwandtschaftliche oder andere persönliche Beziehungen zu leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Einrichtung sowie die aktuelle Zugehörigkeit zu einer anderen Einrichtung des Sitzlandes der betreffenden Einrichtung.

Die Gutachterinnen und Gutachter, die zur Teilnahme an einer Evaluation bereit sind, müssen schriftlich erklären, dass die genannten Befangenheitsgründe nicht auf sie zutreffen, und mögliche weitere Befangenheitsgründe (z. B. gemeinsame Projekte und Publikationen) offenlegen. In allen Fällen möglicher Interessenkonflikte muss die Gutachterin bzw. der Gutachter Abstand von einer Mitarbeit nehmen. Zu evaluierende Einrichtungen sind nicht berechtigt, Gutachterinnen und Gutachter vorzuschlagen. Sie haben im Vorfeld des Ortsbesuchs die Gelegenheit, auf eine mögliche Befangenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters hinzuweisen, die von der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats geprüft und einzelfallbezogen entschieden wird.

¹ Vergleichbare Regelungen gelten auch für die übrigen evaluativen Verfahren des Wissenschaftsrats, die in speziellen Leitfäden festgelegt sind.